

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 45 (1989)  
**Heft:** 2

**Artikel:** "Lohngleichheit" als Begriff genügt nicht  
**Autor:** Larcher, Marie-Theres  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845133>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ‘Lohngleichheit’ als Begriff genügt nicht

Unser Vorstandsmitglied *Marie-Theres Larcher* nimmt den Schlussbericht der Arbeitsgruppe ‘Lohngleichheit’ des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements kritisch unter die Lupe.

Die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Arbeitsgruppe ‘Lohngleichheit’ hat im Oktober 1988 ihren Schlussbericht vorgelegt, der nun in die Vernehmlassung gegangen ist. Der 212 A4-Seiten umfassende Bericht basiert auch auf vier Forschungsaufträgen, die von der Arbeitsgruppe in Auftrag gegeben wurden: ‘Lohndiskriminierung in der Schweiz’ (Prof. Dr. Peter Kugler), ‘Arbeitspsychologische Untersuchungen’ (Prof. Dr. Eberhard Ulich), ‘Durchsetzung des Lohngleichheitsgrundsatzes’ (Dr. Katharina Ley) und ‘Gestaltung des rechtlichen Instrumentariums’ (Prof. Wolf Linder). Man hat sich also redlich Mühe gegeben, die Probleme umfassend auszuleuchten. Die vorgeschlagenen Massnahmen zeigen auch, dass erkannt wurde, dass es nicht genügt, Massnahmen zur gerichtlichen Durchsetzung des individuellen Lohngleichheitsanspruches zu treffen. Vorgeschlagen werden deshalb auch Massnahmen zur Verbesserung der Stellung der Frau auf dem Arbeitsmarkt (z.B. bei Submissionen und Subventionen der öffentlichen Hand) und Massnahmen in anderen Rechtsgebieten, z.B. bei Gesetzesrevisionen im Arbeitsgesetz oder im Heimarbeitsgesetz. Unter den vorgeschlagenen ‘organisatorischen Massnahmen’ sind solche für die Schaf-

fung von Frauenstellen, Dokumentation, Information, Forschung usw. zusammengefasst.

## Wie sieht es aus?

Dass die Lohngleichheit längst nicht erreicht ist, zeigen die Zahlen der entsprechenden Analyse: Die Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern beträgt rund 41 Prozent. Allerdings nahm dann die Arbeitsgruppe aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses eine ‘Selektionskorrektur’ vor, und damit reduziert sich dann der Unterschied auf 28 Prozent. Davon wurden rund die Hälfte durch die Faktoren Ausbildung, Berufserfahrung und Gesundheit wegerklärt, wodurch dann als ‘potentielles Ausmass der Diskriminierung’ noch 13,8 Prozent blieben.

## Was ist eine Selektionskorrektur?

Diese Selektionskorrektur ist ein typisches Beispiel dafür, wie schwierig es ist, in einer gedanklich von Männern geprägten Gesellschaft mit von Männern geschaffenen Gesetzen und von Männern dirigierter Wirtschaft den Frauen gerecht zu werden. Die Korrektur besteht nämlich darin, dass man annimmt, von den gut ausgebildeten Frauen, die – aus welchen Gründen

auch immer – nicht berufstätig sind, würden höhere Löhne erreicht, wenn sie berufstätig wären. 'Mehreren Mitgliedern' der Arbeitsgruppe, die aus drei Frauen und drei Männern bestand, erschien die Annahme zweifelhaft, dass nicht erwerbstätige Frauen mit potentiell hohem Lohnniveau effektiv zu diesen Bedingungen Arbeit finden würden. Eine solche Selektionskorrektur ist denn auch im Ausland teilweise nicht oder nicht in dieser Form gemacht worden.

### Kriterien

Eine den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt für Frauen nicht gerecht werdende Betrachtung zeigt sich auch bei den Kriterien, die für die Lohngleichheit herangezogen werden: *Ausbildungszeit, Berufserfahrung* und *Gesundheitszustand*. Da wird beispielsweise dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass in manchen medizinischen Berufen (Paradebeispiel Krankenschwester) die Ausbildung erst mit 18 Jahren oder noch später begonnen werden kann. Es wird auch nicht die gesundheitliche Gefährdung gerade in den medizinischen Berufen beachtet. Besondere Fähigkeiten der Frauen (sie sind z.B. bessere Kranführerinnen, weil sie mehr Fingerspitzengefühl zum gezielten Bedienen haben) oder psychische Belastungen in manchen Berufen werden nicht berücksichtigt.

Ebenfalls *verzerrt* wird die Sache dadurch, dass man nur Löhne im gleichen Betrieb vergleichen will. Damit fällt das Problem der niedrigen Löhne in den sogenannten Frauenberufen durch die Maschen des Prüfungsnetzes.

Es ist doch so, dass zwar Krankenpfleger und Krankenschwestern dieselben Löhne haben (meistens), aber dass der ganze medizinische Sektor niedriger bewertet ist. In den Besoldungsverordnungen der öffentlichen Hand führt das dazu, dass z.B. die Putzfrau im Büro mehr verdient als die Putzfrau im Spital.

Eigenartig mutet auch an, dass zwar gesehen wird, dass das Heimarbeitsgesetz unbefriedigend funktioniert. Aber unter den Vorschlägen figuriert nicht etwa die Revision dieses Gesetzes durch seine Ausdehnung auf andere Branchen (z.B. Büroarbeit!).

### Zahlreiche wichtige Vorschläge

Es wäre allerdings ungerecht, wollte man am Bericht nur Kritik üben. Er enthält zahlreiche Vorschläge, die politisch durchzubringen wichtig, aber keineswegs leicht sein wird. Dies besonders wenn man sieht, dass schon die Arbeitsgruppe nicht immer Einstimmigkeit für die Vorschläge erzielte. Zu diesen Vorschlägen gehören:

*Vermittlungsstellen*, die Frauen zur Beratung und Vermittlung bei Streitigkeiten aufsuchen können.

*Umkehr der Beweislast*, d.h. Frauen müssen nur noch die Diskriminierung glaubhaft machen, der Arbeitgeber hingegen muss den Gegenbeweis durch Vorlage der den Arbeitnehmerinnen nicht zugänglichen Beweismittel erbringen.

*Verbandsklagerecht* zur Erwirkung von Feststellungsurteilen (die Leistungs- und Gestaltungsklage würde weiterhin der Arbeitnehmerin vorbehalten bleiben). Dadurch könnten Pro-

zesse geführt werden, ohne dass die Arbeitnehmerinnen in Erscheinung treten.

Der *Kündigungsschutz* ist auch unter den Massnahmen, die vorgeschlagen werden. Er ist allerdings erfahrungsgemäss von zweifelhaftem Wert, denn es bestehen zahlreiche Möglichkeiten, einer Arbeitnehmerin die Stelle ohne Kündigung zu versauern. Da diese Massnahme für viele Kreise ein rotes Tuch ist, fragt es sich, ob man sie nicht nur für den Fall vorsehen sollte, da Umkehr der Beweislast und Verbandsklagerecht nicht durchkommen.

Wichtig und zeitlich dringend ist die Ausarbeitung von *Richtlinien* zum Problem durch das Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau.

*Grössere Freizügigkeit im BVG* und *Prämiengleichheit im KUVG* sind weitere wichtige und nötige Massnahmen, ebenso *Mutterschaftsversicherung, Elternurlaub, Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Teilzeitarbeitsmöglichkeiten für Mann und Frau.*

### Wie geht es weiter?

Bei allseitig gutem Willen sollte es möglich sein, eine Vorlage noch in diesem Jahr in die Vernehmlassung zu schicken. Dann könnte auch bis 1991 – quasi zum Zehnjahresjubiläum des Gleichheitsartikels in der Bundesverfassung – darüber abgestimmt werden. Wie diese Vorlage dann aussehen wird, ist weitgehend abhängig davon, wie stark und überzeugend sich die KämpferInnen für die Gleichberechtigung in Vernehmlassung und Parlament durchsetzen können.

Marie-Theres Larcher

## Name war(!) Schall und Rauch

Heute greife ich in eigener Sache in die Tasten, und zwar geht es um die *leidige Sache mit dem kleinen Strich* (neues Namensrecht).

Die meisten Leute beschwerten sich wohl, weil sie gleich viel wollen wie die andern. Ich hingegen möchte ganz einfach gleich wenig wie andere Frauen in meiner Situation, nämlich auch keinen Strich!

Welche Schicksalsgöttin verteilt bei Euch aus dem Füllhorn der Satzzeichen mit lockerer Hand die kleinen Striche, unbekümmert darum, wohin sie fallen und ob sie der grossen Mutter Justitia dort genehm sind? Bei meiner Schwiegermutter bewährte sich das System dieser unbeschwerten Muse, bei mir nicht:

Staatsbürgerin 4/88:

**Wir begrüssen herzlich die folgenden neuen Mitglieder:**

Elisabeth Hartmann-Haug  
Winterthur

Marlies Hänseler-Fink  
Zürich

Staatsbürgerin 1/89:

**Wir begrüssen herzlich die folgenden neuen Mitglieder:**

Helen Rollier Fink  
8049 Zürich

Brigitte Wegmann-Schmid  
8404 Winterthur